

Sanierungsgebiet Altweil



Das Sanierungsgebiet Altweil zwischen Läublinpark und Grenze zur Schweiz. Hier leben rund 3.000 Menschen.

HABEN SIE NOCH FRAGEN?

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

BERATUNGSTEAM SANIERUNG

Sanierungsstelle

Stadt Weil am Rhein

Rathausplatz 1, 79576 Weil am Rhein

Ansprechpartner

Herr Gerhard Broß

Telefon 0 76 21/704-612

g.bross@weil-am-rhein.de

Sanierungsberater

Kommunkonzept BW GmbH

Jechtinger Straße 9, 79111 Freiburg i. Br.

Ansprechpartner

Herr Florestan Ballstaedt

Telefon 07 61/55 73 89-42

f.ballstaedt@kommunkonzept.de

Weitere Infos finden Sie auch im Internet unter www.weil-am-rhein.de/altweil



Impressum:
Stadt Weil am Rhein / Stadtbauamt
Kommunkonzept BW GmbH

Bildrechte: Stadt Weil am Rhein

Sanierungsgebiet Altweil



Informationen zur
Förderung privater
Sanierungsmaßnahmen
an Gebäuden



SANIERUNGSGEBIET ALTWEIL – GEFÖRDERTE MODERNISIERUNG

Der Gemeinderat hat die Sanierungssatzung „Altweil“ beschlossen. Das Sanierungsverfahren läuft vom **01.01.2022 bis zum 30.04.2031**. Mit der Sanierung sollen nachfolgende Ziele erreicht werden:

- Erhalt der dörflichen und sozialen Struktur
- Verbesserung des öffentlichen und privaten Stadtgrüns und Anpassung bestehender Strukturen an Klimafolgen
- Verbesserung der verkehrlichen Situation im Gebiet

Für Eigentümer, deren Grundstücke in diesem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 141 BauGB liegen, bedeutet dies, **dass bei anstehenden Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden unter bestimmten Voraussetzungen eine Bezuschussung durch die Stadt erfolgen kann**. Im Einzelfall können auch Abbruchmaßnahmen gefördert werden. Die angedachten Maßnahmen müssen den Sanierungszielen entsprechen.

Ein genereller Rechtsanspruch für Private auf Gewährung von Sanierungsfördermitteln besteht nicht.



VORGEHENSWEISE UND VORAUSSETZUNGEN

Die Fördervoraussetzungen sind gegeben, wenn Ihr Grundstück in diesem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegt und

- die Modernisierungsmaßnahmen noch nicht begonnen wurden
- ein Besichtigungstermin bzw. eine Abstimmung der möglichen Modernisierungsmaßnahme mit dem Sanierungsträger KommunalKonzept BW GmbH stattgefunden hat
- das Datenblatt „Privates Modernisierungsvorhaben“ inkl. Kostenvoranschläge, Maßnahmenbeschreibung und Plänen vollständig beim Sanierungsträger bzw. bei der Sanierungsstelle der Stadt Weil am Rhein eingegangen ist

Wenn es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt, wird mit Ihnen und der Stadt Weil am Rhein eine Modernisierungsvereinbarung bzw. ein Ordnungsmaßnahmenvertrag abgeschlossen. Dort werden alle einzelnen Maßnahmen, die Kosten, die Höhe des Zuschusses und der Durchführungszeitraum festgehalten. Sobald der unterschriebene Vertrag vorliegt, kann mit der Maßnahme begonnen werden.
(Beginn: Auftragsvergabe von Bauleistungen)

Maßnahmen, die vor Vertragsabschluss begonnen wurden, sind nicht förderfähig. Ebenso können diese Maßnahmen nicht steuerlich nach §§ 7h, 10f und 11a Einkommenssteuergesetz geltend gemacht werden.

ZUSCHUSS- BERECHNUNG

Modernisierungsmaßnahmen

Für umfassende private Modernisierungsmaßnahmen bzw. für Restmodernisierungen beträgt der Fördersatz pro Gesamtvorhaben 25 % der berücksichtigungsfähigen Kosten. Die Förderobergrenze liegt bei max. 25.000 €. Bei denkmalgeschützten Gebäuden 35 % bis max. 35.000 €. Alle über der Förderobergrenze liegenden Aufwendungen werden nicht mehr bezuschusst. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 €.

Darüber hinaus können Kosten der Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden in Sanierungsgebieten nach § 7h, 10f und 11a Einkommenssteuergesetz erhöht steuerlich abgesetzt werden.

Abbruchmaßnahmen

Der Abbruch von Gebäuden kann in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden. Bei einem Fördersatz von 100 % liegt die Förderobergrenze bei 15.000 €. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 €. Abbruchmaßnahmen von Gebäuden innerhalb des Sanierungsgebietes sind nur mit Genehmigung der Stadt möglich.



FÖRDERFÄHIGE MODERNISIERUNGEN

Förderfähig sind verschiedene Modernisierungsmaßnahmen, die in der Grafik unten beispielhaft aufgezählt sind.

Die geplante Maßnahme muss die Vorgaben einer umfassenden und nachhaltigen Erneuerung erfüllen. Das Vorhaben muss geeignet sein, umfassend alle wesentlichen Mängel und Missstände des Gebäudes zu beseitigen und den Gebrauchswert des Gebäudes nachhaltig erhöhen. An Gebäuden, die laufend modernisiert und instandgesetzt wurden, können auch punktuelle Maßnahmen (Restmodernisierungen) gefördert werden.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind turnusmäßige Unterhaltungsarbeiten und Renovierungen.

- Ersetzen Einfach- durch Mehrfachverglasung
- Dach-, Decken-, Außen-, Innendämmung
- Verbesserung Strom-, Gas-, Wasserversorgung und Entwässerung
- Verbesserung Belichtung, Belüftung, Schallschutz
- Sicherung vor Diebstahl/Gewalt
- Verbesserung sanitärer Einrichtungen
- Einbau energetisch optimierter Heizungsanlage
- Verbesserung Wohnungszuschnitt (Grundrissänderung)

